

| | |
|----------------------------|---|
| Gericht: | BVerfG 1. Senat 2. Kammer |
| Entscheidungsname: | Haftunterbringung, Entschädigungsanspruch |
| Entscheidungsdatum: | 27.12.2005 |
| Rechtskraft: | ja |
| Aktenzeichen: | 1 BvR 1359/05 |
| ECLI: | ECLI:DE:BVerfG:2005:rk20051227.1bvr135905 |
| Dokumenttyp: | Nichtannahmebeschluss |
| Quelle: |  |
| Normen: | Art 1 Abs 1 GG, Art 34 GG, § 839 BGB vom 02.01.2002, § 847 BGB vom 02.01.2002 |
| Zitiervorschlag: | BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 27. Dezember 2005 – 1 BvR 1359/05 –, juris |

Nichtannahmebeschluss: keine Verletzung von Art 1 Abs 1 GG durch Abweisung einer Schadensersatzklage nach einer Haftunterbringung in einem Gemeinschaftshaftraum

Orientierungssatz

1a. Von Verfassungs wegen ist eine umfassende unmittelbare Staatsunrechtshaftung nicht gefordert (vgl BVerfG, 20.11.1997, 1 BvR 2068/93, NVwZ 1998, 271).

1b. Zum Anspruch Strafgefangener auf eine menschenwürdige Unterbringung vgl BVerfG, 16.03.1993, 2 BvR 202/93, NJW 1993, 3190.

2. Hier: Die Annahme des Berufungsgerichts, dass unter den besonderen Umständen des Falles die Zuerkennung einer Entschädigung für die zweitägige Unterbringung eines so genannten Durchgangsgefangenen in dem Gemeinschaftshaftraum einer JVA aus Gründen der Billigkeit weder unter dem Gesichtspunkt der Ausgleichs- noch unter dem der Genugtuungsfunktion geboten sei, verkennt die Bedeutung und Tragweite der Menschenwürdegarantie in Art 1 Abs 1 GG nicht grundlegend.

Jedenfalls sind keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen zu erheben, dass der BGH angenommen hat, zwischen der Feststellung einer Verletzung von Art 1 Abs 1 GG einerseits und der Zuerkennung einer Geldentschädigung nach § 839 BGB iVm Art 34 GG andererseits bestehe kein zwingendes Junktim.

2a. Auch wenn nach der Rspr des BGH der Schadensersatzanspruch aus Amtspflichtverletzung grundsätzlich nur zu Geldersatz und nicht zur Naturalrestitution führt (vgl BGH, 25.02.1993, III ZR 9/92, BGHZ 121, 367 <374>; stRspr), sind andere Arten des Schadensausgleichs von Verfassungs wegen nicht schlechthin ausgeschlossen. Davon gehen im Ansatz zutreffend auch die angegriffenen Entscheidungen aus.

2b. Die Verpflichtung zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde führt im Rahmen von Art 34 GG iVm § 839 BGB nicht dazu, dass die den Staat treffende Verantwortlichkeit nur durch die Leistung von Geldersatz eingelöst werden kann.

2c. Es begegnet von daher keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass das OLG und der BGH im Ergebnis davon ausgegangen sind, der Beschwerdeführer habe unter den besonderen Umständen seines Falles einen hinreichenden Ausgleich und eine zureichende Genugtuung bereits dadurch erfahren, dass die Strafvollstreckungskammer die Rechtswidrigkeit seiner Haftunterbringung und einen Verstoß gegen Art 1 Abs 1 GG festgestellt habe.

Fundstellen

NJW 2006, 1580-1581 (red. Leitsatz und Gründe)

ZfStrVo 2006, 183-185 (Leitsatz und Gründe)

StV 2006, 708-709 (red. Leitsatz und Gründe)

BVerfGK 7, 120-124 (red. Leitsatz und Gründe)

Verfahrensgang

vorgehend BGH 3. Zivilsenat, 4. November 2004, III ZR 361/03, Urteil

vorgehend OLG Celle 16. Zivilsenat, 2. Dezember 2003, 16 U 116/03, Urteil

Diese Entscheidung wird zitiert

Rechtsprechung

Vergleiche BVerfG 1. Senat 3. Kammer, 14. Februar 2017, 1 BvR 2639/15

Vergleiche BVerfG 1. Senat 3. Kammer, 29. Juni 2016, 1 BvR 1717/15

Vergleiche BVerfG 1. Senat 1. Kammer, 22. Februar 2011, 1 BvR 409/09

Vergleiche BVerfG 1. Senat 2. Kammer, 26. Februar 2010, 1 BvR 1541/09, ...

Vergleiche BVerfG 1. Senat 1. Kammer, 11. November 2009, 1 BvR 2853/08

Literaturnachweise

Heribert Ostendorf, StV 2006, 709-712 (Anmerkung)

Nikolaos Gazeas, ZfStrVo 2006, 185-186 (Anmerkung)

Kommentare

Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB

● Zimmerling, 8. Auflage 2017, § 839 BGB

Diese Entscheidung zitiert

Rechtsprechung

Vergleiche BVerfG 1. Senat 3. Kammer, 20. November 1997, 1 BvR 2068/93

Vergleiche BVerfG 2. Senat 2. Kammer, 16. März 1993, 2 BvR 202/93

Vergleiche BGH 3. Zivilsenat, 25. Februar 1993, III ZR 9/92

Gründe

- 1 Die mit einem Prozesskostenhilfeantrag verbundene Verfassungsbeschwerde betrifft die Abweisung einer Schadensersatzklage nach einer Haftunterbringung.

I.

- 2 1. Der Beschwerdeführer verbüßte eine Freiheitsstrafe und hielt sich im Zuge einer Besuchszusammenführung vom 10. bis 12. Juli 2002 als so genannter Durchgangsgefangener in der Transportabteilung einer Justizvollzugsanstalt auf. Dort war er zusammen mit vier weiteren Gefangenen in einem 16 qm großen Gemeinschaftshaftraum untergebracht, der bei Normalbelegung mit drei, bei Notbelegung mit bis zu fünf Gefangenen belegt wurde. Der Raum war mit einem Etagenbett, drei Einzelbetten, fünf Stühlen, zwei Tischen und zwei Spinden ausgestattet. Waschbecken und Toilette waren mit einem Sichtschutz abgetrennt.
- 3 Auf Antrag des Beschwerdeführers stellte die Strafvollstreckungskammer im September 2002 rechtskräftig die Rechtswidrigkeit der Unterbringung fest. Die gemeinsame Unterbringung von fünf Gefangenen in einem nachts verschlossenen, 16 qm großen Haftraum bei Abtrennung der Toilette nur mit einem Sichtschutz verstoße gegen das Gebot menschenwürdiger Unterbringung.
- 4 Der Beschwerdeführer verklagte das Land daraufhin auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgelds. Das Landgericht gab der Amtshaftungsklage im Wesentlichen statt (StV 2003, S. 568). Das Oberlandesgericht hat sie dagegen auf die Berufung des Landes abgewiesen (NJW-RR 2004, S. 380). Der Bundesgerichtshof hat die Revision des Beschwerdeführers zurückgewiesen (BGHZ 161, 33). Die tatrichterliche Würdigung, dass durch die Art und Weise der Unterbringung die Menschenwürde des Beschwerdeführers verletzt worden sei, lasse Rechtsfehler nicht erkennen. Auch ein Verschulden der Amtsträger des Landes liege vor. Die Revision bleibe jedoch insoweit ohne Erfolg, als das Berufungsgericht den daraus abgeleiteten Amtshaftungsanspruch (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG) daran habe scheitern lassen, dass unter den besonderen Umständen des Falles die Zuerkennung einer Entschädigung für die zweitägige Unterbringung in dem Gemeinschaftshaftraum aus Gründen der Billigkeit weder unter dem Gesichtspunkt der Ausgleichs- noch unter dem der Genugtuungsfunktion geboten sei.
- 5 2. Mit der Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen die Urteile des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs. Er macht insbesondere geltend, die angegriffenen Entscheidungen verstießen gegen Art. 1 Abs. 1 GG, weil sie eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung annähmen, eine Geldentschädigung aber mangels eines besonders schwerwiegenden Eingriffs für nicht geboten hielten. Ohne angemessene Entschädigung in Geld bleibe dem Beschwerdeführer die durch seine Grundrechte geforderte Genugtuung versagt.
- II.
- 6 Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen. Die Annahmeveraussetzungen liegen nicht vor.
- 7 1. Der Verfassungsbeschwerde kommt grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung (§ 93 a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG) nicht zu. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist geklärt, dass eine umfassende unmittelbare Staatsunrechtshaftung von

Verfassungen wegen nicht gefordert ist (vgl. BVerfGE 61, 149 <198>; BVerfG, 3. Kammer des Ersten Senats, NVwZ 1998, S. 271 <272>). Ebenfalls schon entschieden ist, dass Strafgefangene Anspruch auf eine menschenwürdige Unterbringung haben (vgl. BVerfGE 45, 187 <228>; 72, 105 <115 f.>; vgl. auch BVerfG, 2. Kammer des Zweiten Senats, NJW 1993, S. 3190; 3. Kammer des Zweiten Senats, NJW 2002, S. 2699 <2700>; NJW 2002, S. 2700).

- 8 2. Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist auch nicht zur Durchsetzung der vom Beschwerdeführer als verletzt gerügten Verfassungsrechte angezeigt (§ 93 a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Denn die Verfassungsbeschwerde hat keine Aussicht auf Erfolg (vgl. BVerfGE 90, 22 <25 f.>).
- 9 a) Es kann nicht festgestellt werden, dass die angegriffenen Entscheidungen gegen Art. 1 Abs. 1 GG verstoßen.
- 10 aa) Die Rüge des Beschwerdeführers, die Gerichte hätten zu Unrecht unter Verletzung insbesondere von Art. 1 Abs. 1 GG einen Entschädigungsanspruch in Geld abgelehnt, betrifft primär die Auslegung und Anwendung einfachen Rechts. Diese sind in erster Linie Aufgabe der Fachgerichte und können vom Bundesverfassungsgericht - abgesehen von Verstößen gegen das hier nicht als verletzt gerügte Willkürverbot - nur darauf überprüft werden, ob sie Auslegungsfehler enthalten, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des betroffenen Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs, beruhen. Das ist der Fall, wenn die Normauslegung die Tragweite des Grundrechts nicht hinreichend berücksichtigt oder im Ergebnis zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der grundrechtlichen Freiheit führt (vgl. BVerfGE 18, 85 <92 f., 96>; 85, 248 <257 f.>).
- 11 bb) Gemessen daran sind die angegriffenen Entscheidungen mit Blick auf Art. 1 Abs. 1 GG nicht zu beanstanden. Das Oberlandesgericht und der Bundesgerichtshof haben bei der Auslegung und Anwendung des § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG und § 847 BGB a.F. die Bedeutung und Tragweite der Menschenwürdegarantie in Art. 1 Abs. 1 GG nicht grundlegend verkannt.
- 12 (1) Mit der Menschenwürde als oberstem Wert des Grundgesetzes und tragendem Konstitutionsprinzip ist der soziale Wert und Achtungsanspruch des Menschen verbunden, der es verbietet, ihn zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt. Jedem Menschen ist sie eigen ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seine Leistungen und seinen sozialen Status. Was die Achtung der Menschenwürde im Einzelnen erfordert, kann von den jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnissen nicht völlig gelöst werden (vgl. BVerfGE 96, 375 <399 f.> m.w.N.).
- 13 Dieses Recht auf Achtung seiner Würde kann auch dem Straftäter nicht abgesprochen werden. In der Strafvollstreckung ist ebenso wie im Erkenntnisverfahren zu beachten, dass die menschliche Würde unmenschliches, erniedrigendes Strafen verbietet und der Täter nicht unter Verletzung seines verfassungsrechtlich geschützten sozialen Wert- und Achtungsanspruchs zum bloßen Objekt der Vollstreckung herabgewürdigt werden darf

(vgl. BVerfGE 72, 105 <115 f.> m.w.N.). Die grundlegenden Voraussetzungen individueller und sozialer Existenz des Menschen müssen erhalten bleiben. Aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip ist daher gerade für den Strafvollzug die Verpflichtung des Staates herzuleiten, jenes Existenzminimum zu gewähren, das ein menschenwürdiges Dasein überhaupt erst ausmacht (vgl. BVerfGE 45, 187 <228>; BVerfG, 2. Kammer des Zweiten Senats, NJW 1993, S. 3190).

- 14 (2) Nach diesen Grundsätzen kann ein Verstoß der angegriffenen Entscheidungen gegen Art. 1 Abs. 1 GG nicht festgestellt werden.
- 15 Das gilt auch dann, wenn mit dem Oberlandesgericht und dem Bundesgerichtshof davon ausgegangen wird, dass die zweitägige Unterbringung des Beschwerdeführers in einem 16 qm großen, mit fünf Gefangenen belegten Gemeinschaftshaftraum mit abgetrennter Toilette die Menschenwürde des Beschwerdeführers verletzt hat (zweifelnd insoweit Deiters, JR 2005, S. 327; zur Notwendigkeit, den Schutzbereich des Art. 1 Abs. 1 GG restriktiv zu bestimmen, weiter etwa auch Jarass, in: Ders./Pieroth, Grundgesetz, 7. Aufl. 2004, Art. 1 Rn. 5). Es sind jedenfalls keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen zu erheben, dass der Bundesgerichtshof angenommen hat, zwischen der Feststellung einer Verletzung von Art. 1 Abs. 1 GG einerseits und der Zuerkennung einer Geldentschädigung nach § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG andererseits bestehe kein zwingendes Junktim.
- 16 (a) Art. 34 GG sieht auf der Rechtsfolgenseite eine Beschränkung auf einen bestimmten Schadensausgleich nicht ausdrücklich vor. Er spricht nur von der Verantwortlichkeit des Staates oder der zuständigen Körperschaft im Haftungsfall. Der Schadensausgleich kann daher aus der Sicht des Verfassungsrechts je nach den Verhältnissen im Einzelfall durch eine Entschädigung in Geld, aber auch auf andere Weise, durch Naturalrestitution oder durch sonstige Folgenbeseitigung, vorgenommen werden (vgl. Bonk, in: Sachs, Grundgesetz, 3. Aufl. 2003, Art. 34 Rn. 86, 104). Auch wenn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der Schadensersatzanspruch aus Amtspflichtverletzung grundsätzlich nur zu Geldersatz und nicht zur Naturalrestitution führt (vgl. BGHZ 34, 99 <104 ff.>; 121, 367 <374>; stRspr), sind andere Arten des Schadensausgleichs von Verfassung wegen nicht schlechthin ausgeschlossen. Davon gehen im Ansatz zutreffend auch die angegriffenen Entscheidungen aus.
- 17 Art. 1 Abs. 1 GG verlangt keine grundsätzlich andere Beurteilung. Ebenso wenig wie die Verpflichtung zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde dazu zwingt, jede Verletzung des aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG entwickelten allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Geld zu entschädigen (vgl. dazu BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, NJW 2004, S. 2371 <2372 f.>), führt Art. 1 Abs. 1 GG - ungeachtet insoweit bestehender Unterschiede - im Rahmen von Art. 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB dazu, dass die den Staat treffende Verantwortlichkeit nur durch die Leistung von Geldersatz eingelöst werden kann.
- 18 (b) Es begegnet von daher keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass das Oberlandesgericht und der Bundesgerichtshof im Ergebnis davon ausgegangen sind, der Beschwerdeführer habe unter den besonderen Umständen seines Falles einen hinreichen-

den Ausgleich und eine zureichende Genugtuung bereits dadurch erfahren, dass die Strafvollstreckungskammer die Rechtswidrigkeit seiner Haftunterbringung und einen Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG festgestellt habe. Zwar ist bei Annahme einer Verletzung der Menschenwürde eine Abwägung mit anderen verfassungsrechtlichen Belangen nicht möglich. Das betrifft aber nur die "Tatbestandsseite", den Umstand nämlich, dass beim Vorliegen eines Eingriffs dieser nicht durch Abwägung mit anderen - noch so gewichtigen - Verfassungsbelangen gerechtfertigt werden kann. Unberührt davon bleibt, dass auf der Rechtsfolgenseite, hier der Frage nach Art und Umfang eines Schadensausgleichs, Erwägungen zur Schwere des Eingriffs angestellt und Art und Höhe dieses Ausgleichs von der Eingriffsintensität abhängig gemacht werden können.

- 19 b) Auch die weiteren Verfassungsprüfungen sind unbegründet. Von einer Begründung wird insoweit gemäß § 93 d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.
- 20 Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 93 d Abs. 1 Satz 2 BVerfGG).